

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Airtank Elterlein GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für jede auf den Verkauf einer Ware oder Dienstleistung gerichtete Rechtsbeziehung, welche wir (Verkäufer) mit einem Käufer aufnehmen, soweit es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB handelt.
- 1.2 Abweichende oder widersprechende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Unser Schweigen auf die Übersendung von AGB des Käufers gilt nicht als Zustimmung zu deren Einbeziehung in den Vertrag.
- 1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung gelten, soweit nicht anders vereinbart, auch für künftige Verträge, ohne dass wir als Verkäufer wieder auf deren Einbeziehung im Einzelfall hinweisen müssen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Käufer hierzu unsere ausdrückliche Zustimmung.
- 2.2 Bei der Bestellung der Ware durch den Käufer handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsangebot nach § 145 BGB. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme des Vertragsangebotes von Seiten des Käufers kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Für den Fall, dass wir als Verkäufer das Angebot des Käufers nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 annehmen, sind an den Käufer übermittelte Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

### **3. Lieferung**

- 3.1 Soweit wir eigene Verpackung und Transportmittel stellen, gelten unsere besonderen Verpackungsbedingungen, mangels solcher die allgemeinen Regeln.
- 3.2 Bei verspäteter Rückgabe (Überschreitung der vereinbarten oder üblichen Entladezeit) von Ladegerätschaften (z. B. Gitterboxen, Paletten etc.) behalten wir uns vor, die uns daraus kausal entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

- 3.3 Ist der Käufer mit einer Verbindlichkeit aus dem Vertrag oder aus einer anderen Vertragsbeziehung im Rückstand, ruht unsere Lieferpflicht.
- 3.4 Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist tritt Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist durch den Käufer ein.
- 3.5 Die Angabe von Lieferfristen ist grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, eine Vereinbarung zu einem Fixtermin wurde ausdrücklich schriftlich getroffen. Die bloße Angabe von „Fix-Klauseln“ in der Bestellung oder dem Angebot des Käufers genügt dem nicht.

#### **4. Höhere Gewalt**

- 4.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.
- 4.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Abs. 4.1 lit.(a) und lit.(b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg, Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische und sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 4.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis nachweislich die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei der anderen Partei wirksam. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei hindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Kalendertage überschreitet.

#### **5. Preise**

- 5.1 Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Preise „ab Werk“, ohne Verpackung; Verpackung und Fracht werden gesondert berechnet. Darüber hinaus hat

der Käufer etwaige anfallende Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben zu tragen.

- 5.2 Für die Berechnung gelten stets die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsschluss, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgelieferten Warenmengen zurückzutreten.
- 5.3 Die angebotenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird in der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Höhe gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

## **6. Zahlung**

- 6.1 Unsere Rechnungen sind ohne Abzug dreißig Kalendertage nach Rechnungsdatum und Lieferung fällig und zahlbar rein netto Kasse. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 6.2 Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.3 Der Käufer kommt in Verzug, wenn die individuell vereinbarte oder die oben benannte Zahlungsfrist verstrichen ist. Während des Verzuges ist der fällige Rechnungsbetrag zu dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins nach § 288 Abs. 2 BGB, derzeit 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
- 6.4 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Käufer ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, zulässig. Im Falle von berechtigten Mängelansprüchen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers unberührt.

## **7. Lieferung und Gefahrtragung**

- 7.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Bei dem „Werk“ handelt es sich auch um den Erfüllungsort für die Lieferung sowie um den Ort für eine etwaige Nacherfüllung. Für den Fall, dass der Käufer die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands bestimmen.
- 7.2 Mit der Übergabe bzw. Ablieferung der Ware beim Käufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Im Rahmen des Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware und die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. Der Übergabe bzw. Ablieferung der Ware steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug mit der Annahme ist.
- 7.3 Für den Fall, dass sich der Käufer in Annahmeverzug befindet oder sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert, haben wir gegen den Käufer einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen. Gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

## **8. Mängelansprüche**

- 8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien.
- 8.2 Vereinbarungen, die wir hinsichtlich der Beschaffenheit und der vorausgesetzten Verwendung der Ware mit dem Käufer getroffen haben, bilden regelmäßig die Grundlage unserer Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 434 Abs. 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist.
- 8.3 Für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.
- 8.4 Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, soweit er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Eine schriftliche Anzeige an uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. Schriftlich anzuzeigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Lieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung des Mangels. Versäumt der Käufer seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige oder nimmt diese nicht wahr, ist eine Haftung unsererseits für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Sofern die Ware zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt war, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung bzw. Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. Für diesen Fall stehen dem Käufer keine Ansprüche auf Ersatz der „Ein- und Ausbaurkosten“ zu.
- 8.5 Sofern die Ware mangelhaft sein sollte, steht uns als Verkäufer ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Käufer im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Käufer steht jedoch das Recht zu, einem im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.6 Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Käufer uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Käufer uns die Sache, für die er einen Mangel reklamiert, zu Prüfzwecken zu übergeben. Soweit wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ein Rückgabeanspruch steht dem Käufer jedoch nicht zu.
- 8.7 Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder Installation einer mangelfreien Sache. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Käufers auf Ersatz von „Ein- und Ausbaurkosten“.

- 8.8 Die Aufwendungen, welche zu Prüfzwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind, erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen AGB für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Wir können jedoch vom Käufer aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 8.9 Der Käufer hat das Recht den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt. Der Käufer hat uns bei einer beabsichtigten Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Käufer kein Recht auf Selbstvornahme.
- 8.10 Der Käufer kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine vom Käufer für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.11 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig und rechtzeitig nachkommt.
- 9.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird.
- 9.3 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 9.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 9.5 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## **10. Verjährung**

- 10.1 Die Verjährung der Sachmängelansprüche endet 12 Monate nach erfolgter Lieferung. Diese trifft nur zu, wenn das Gesetz nicht längere Zeiträume verpflichtend vorschreibt. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

## **11. Sonstige Haftung**

- 11.1 Wir als Verkäufer haften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anders ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.
- 11.2 Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir, dahinstehend aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz, lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbestimmungen nur:
- a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, resultieren;
  - b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren. Unsere Haftung ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 11.3 Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wird nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 Der Käufer kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur dann zurücktreten oder kündigen, wenn wir als Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

## **12. Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 12.1 Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns als Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich -

rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz in Chemnitz ausschließlicher, und auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

- 12.3 Zur Erhebung einer Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Verlaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers sind wir darüber hinaus berechtigt. Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften.